

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Art. 20. Die Königlich Preussische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereinsabrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbeforgung wird von sämtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesamteinnahme getragen.

Centralorgan für die Vereinsabrechnungen.

Art. 21. Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt. Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgane das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Abrechnungsperioden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22. Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselfpesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme, getragen.

Saldirung.

Art. 23. Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Aufbewahrung.

Art. 24. Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Telegraphenconferenz.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

- a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
- b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
- c) auf Theilung des Vereinseinkommens,
- d) auf Gebührenfreiheiten,
- e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.